

Gemeinde Michelfeld
Landkreis Schwäbisch Hall

S a t z u n g
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
(Steuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes sowie §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat am 18.11.2013 folgende Satzung

b e s c h l o s s e n :

§ 1
I. Grundsteuer

Hebesätze:

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen

- | | |
|--|----------|
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 420 v.H. |
| b) für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)
der Messbeträge. | 390 v.H. |

§ 2
II. Gewerbesteuer

Hebesätze:

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital beträgt
der Steuermessbeträge. 370 v.H.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Die bisherige Steuersatzung vom 27.11.1996 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Michelfeld, den 18.11.2013

gez. Wolfgang Binnig,
Bürgermeister